



Abwasserzweckverband  
Wyhratal  
Wyhraer Weg 11  
04654 Frohburg

Umwelt und Landwirtschaft  
Margret Schulz

Telefon 0351 / 4910-4627  
Telefax 0351 / 4910-4605  
margret.schulz@sab.sachsen.de

Unser Zeichen/Unsere Nachricht vom:  
UL215

Dresden, 05.01.2009

Kundennummer: 20050

### **Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft**

#### **Hier: Neubau oder Ertüchtigung/Nachrüstung von privaten Kleinkläranlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Schreiben vom 06.08.2008 beantragten Sie die Zustimmung zum vorzeitigen förderunschädlichen Vorhabensbeginn für die

Stadt Frohburg OT Benndorf.

Die Antragsunterlagen werden unter der Antragsnummer des Aufgabenträgers

100015845

geführt. Bitte geben Sie diese Nummer bei allen Zuschriften an.

Auf Grundlage der geltenden Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft - RL SWW/2007 - stimmt die Sächsische AufbauBank -Förderbank- nach einer ersten Prüfung der bisher eingegangenen Unterlagen dem vorzeitigen förderunschädlichen Vorhabensbeginn zu.

Mit dieser Zustimmung wird Ihnen bescheinigt, dass die Ausführung der o.g. Vorhaben einer späteren Förderung nach der geltenden RL SWW/2007 nicht entgegensteht.

Eine Bewilligung und Auszahlung erfolgt auf Basis des Sammelantrages "auf Auszahlung der Zuwendung für private Kleinkläranlagen und für Beratungs- und Organisationsleistungen" (VD-Nr. 61345) durch den Aufgabenträger nach Maßgabe eines gesonderten Schreibens zur Mittelreservierung bzw. im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Unter Bezug auf die mit der Antragstellung abgegebene Begründung gilt diese Zustimmung auch für die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits abgeschlossenen Vorhaben, soweit diese von der Stichtagsregelung nach Nr. 4.3.5 RL SWW/2007 umfasst sind. Die rückwirkende Zustimmung zum vorzeitigen förderunschädlichen Vorhabensbeginn wird für diejenigen

Seite 2 zum Schreiben vom 05.01.2009

Grundstücke nicht erteilt, die einer Sanierungsaufforderung durch die untere Wasserbehörde nicht fristgemäß nachgekommen sind.

Die "Besonderen Bestimmungen - Nebenbestimmungen zur Förderung von privaten Kleinkläranlagen" werden Bestandteil des zu erlassenden Zuwendungsbescheides ggü. dem Bauherrn und sind daher von Beginn der Maßnahme an einzuhalten, um die Förderfähigkeit nicht zu gefährden.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Fördermittel für private Kleinkläranlagen erst nach Fertigstellung der geförderten Anlagen bewilligt und ausgezahlt werden. Insbesondere kann eine Bewilligung und Auszahlung nur erfolgen, wenn alle in Nr. 7.1.2 RL SWW/2007 genannten Zuwendungsvoraussetzungen - einschließlich der nach Nr. 4.9 RL SWW/2007 erforderlichen Erklärung der zuständigen Wasserbehörde - und die von Ihnen im Rahmen des Zuwendungsverfahrens einzureichenden Formblätter vollständig ausgefüllt vorliegen.

**Sie werden gebeten, diese Entscheidung den Bauherren schriftlich mitzuteilen und/oder in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.**

Mit freundlichen Grüßen

  
Falk Schneider

  
Margret Schulz

Sächsische Aufbaubank -Förderbank-

**Anlage:**

Besondere Bestimmungen - Nebenbestimmungen zur Förderung von privaten Kleinkläranlagen  
(SAB Vordruck Nr 61338)

## **Besondere Bestimmungen Nebenbestimmungen zur Förderung von privaten Kleinkläranlagen**

Die Besonderen Bestimmungen enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) sowie notwendige Erläuterungen zu den gewährten Zuwendungen für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft. Die Besonderen Bestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - (SAB) behält sich vor, gemäß § 36 Abs. 2 VwVfG nachträglich eine Auflage aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.

### **Einhaltung der Rechtsvorschriften**

Bei der Maßnahmedurchführung sind die einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Wasserrechts zu beachten. Der Zuwendungsempfänger trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Einholung aller erforderlichen Zustimmungen.

### **1. Wartungspflicht**

Der Zuwendungsempfänger ist zum Abschluss eines Wartungsvertrages und zur ordnungsgemäßen Wartung entsprechend der Bauartzulassung bzw. der wasserrechtlichen Erlaubnis mit einem geeigneten Unternehmen für die Kleinkläranlage innerhalb der Zweckbindungsfrist verpflichtet.

### **2. Zweckbindungsfrist**

Die Zweckbindungsfrist beträgt für bauliche Anlagen zwölf Jahre, beginnend mit dem Tag der Bewilligung. Die Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der vollständigen oder anteiligen Rückforderung für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger die geförderten Gegenstände veräußert und /oder nicht mehr zweckentsprechend einsetzt.

### **3. Aufbewahrungsfristen für Belege**

Der Zuwendungsempfänger hat zum Zweck nachträglicher Überprüfungen die Originalbeleg, Rechnungen und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen ungeachtet sonstiger Aufbewahrungspflichten bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist aufzubewahren.

### **4. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsstelle anzuzeigen, wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen oder ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

Soweit Ausgaben des Vorhabens durch den Zuwendungsempfänger steuerlich geltend gemacht werden, hat dieser gegenüber den zuständigen Behörden auf die erhaltene Förderung hinzuweisen.

### **5. Prüfungsrechte**

Der Freistaat Sachsen, die SAB sowie der Rechnungshof des Freistaates Sachsen oder eine von diesen beauftragte Stelle sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger jederzeit eine Prüfung vorzunehmen, soweit sie im Zusammenhang mit der Zuwendung erforderlich ist, und dabei alle die Zuwendung betreffenden Unterlagen einzusehen und die geförderte Anlage zu besichtigen.

Die Prüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob die Voraussetzungen für die Gewährung und die Auszahlung der Zuwendung vorgelegen haben und ob deren bestimmungsgemäße wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung gegeben ist. Der Zuwendungsempfänger hat jede gewünschte Auskunft zu erteilen.